



Amtsblatt

Nr. 1 vom 10.01.2014

- 1./ Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2014 vom 19.12.2013

- 2./ Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 06.01.2013

- 3./ Satzung vom 14.10.2013 über die Neufassung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

- 4./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Polnische Mütze“
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

- 5./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Kraftloserklärung

- 6./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Kraftloserklärung



1./

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2014
vom 19. 12. 2013**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 17. 12. 2013 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkeler Straße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes dürfen jeweils am Sonntag, dem
- 02. 02. 2014, anlässlich des Lichterfestes,
 - 06. 04. 2014, anlässlich des Frühlingsvolksfestes,
 - 05. 10. 2014, anlässlich des Kartoffelfestes,
 - 28. 12. 2014, anlässlich des Familien- und Musikfestes
- zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (2) Des Weiteren dürfen Verkaufsstellen außerhalb des in Absatz 1 bestimmten Bereiches jeweils am Sonntag, dem
- 23. 03. 2014, anlässlich des Brunnenfestes,
 - 15. 06. 2014, anlässlich „Haan à la carte“,
 - 09. 11. 2014, anlässlich des Martinsmarktes,
 - 14. 12. 2014, anlässlich des Weihnachtstreffs
- zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 19. 12. 2013

vom Bover
Bürgermeister

2. /

Satzung vom 06.01.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.12.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan
vom 06.01.2013**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S.1163, 1166), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S.664/SGV NW 216) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt ist eine Abteilung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Haan zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder nach § 4 Abs. 3 an sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger, der von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Haan oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
 - b) 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Soziales und Schule wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Haan gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan.

- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Jugenddezernentin/der Jugenddezernent als ihre/seine Vertretung;
 - b) die Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule oder deren Vertretung;
 - c) die Abteilungsleitung des Jugendamts oder deren Vertretung;
 - d) die Jugendhilfeplanerin/der Jugendhilfeplaner oder deren/dessen Vertretung;
-

- e) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Wuppertal bestellt wird;
- f) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung der Agentur für Arbeit Mettmann bestellt wird;
- g) eine Vertretung der Schulen, die vom Schulamt des Kreises Mettmann bestellt wird;
- h) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
- i) eine Vertretung des Kreisgesundheitsamtes, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
- j) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von den Kirchengemeinden in Haan und Gruiten bestellt werden;
- k) eine vom Stadtelternrat Haaner KiTas (als Zusammenschluss der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz) bestellte Vertretung;
- l) ein von den in der Kindertagespflege in Haan tätigen Personen bestellte Vertretung.

Für die Mitglieder e) bis l) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 SGB VIII, insbesondere mit
 - 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 - 2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
 - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt Haan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
- b) die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz);
- c) die Gewährung von Zuwendungen zu den Betriebs- und Investitionskosten der Kindertagesstätten (§ 24 KiBiz);
- d) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§4 Abs. 3, §74 SGB VIII);
- e) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG);
- f) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 KiBiz);
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 JGG);

3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

- (3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung Jugendamts ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Haan.

§ 8 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule im Rahmen

dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule
- ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 04.02.1998 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;**
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;**
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Haan, den 06.01.2014



vom Boyert
Bürgermeister

3. /

Bekanntmachungen des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan

Neufassung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan vom 14.10.2013

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haan vom 18. Dezember 1975 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NW S. 574) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306).
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband erhält den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan“. Er führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Hilden.
- (3) Bei der Stadt Haan ist eine Informations- und Anmeldestelle einzurichten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 10 des Weiterbildungsgesetzes.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.
Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz und zur Verfassung des Landes.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/-innen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 11 des Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Lehrveranstaltungen sind in den Teilen des Verbandsgebietes gleichzeitig anzubieten und durchzuführen.

§ 4 Öffentlichkeit und Gliederung

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzer.
Die Bezüge der Organmitglieder werden zukünftig im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 GO NRW individualisiert ausgewiesen.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 4.000 Einwohner/-innen einen/e Vertreter/-in in die Verbandsversammlung.
Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes.

Die Zahl der Vertreter/-innen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden /die Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie seinen/ihre Stellvertreter/-in. Auf die Wahl findet § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden entsprechend gelten.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Bestellung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und seines/ seiner/ ihres / ihrer Vertreters / Vertreterin.
- b) Allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS und über die Arbeitspläne,
- c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
- d) Beschluss der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
- e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und des Verwaltungsleiters/ der Verwaltungsleiterin, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- f) für Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung,
- i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen. Sie kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin zu übertragen.

(4) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Sie bedient sich hierzu der Leistungen des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes.

(5) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Für die Einstellung und Entlassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin und der hauptamtlichen/ hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter /-in bedarf es einer 3/4 Mehrheit.

(3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Kreises Mettmann; im Übrigen gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516).

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Ratsvorsitzenden / die Ratsvorsitzende der Stadt Hilden, danach jeweils durch ihre/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter/-innen oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(2) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin fest.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu benennende/n Schriftführer /-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin, die Beigeordnete/n der Verbandsmitglieder, der VHS-Leiter / die VHS-Leiterin und der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin teil.

§ 10 Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister / der Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder gewählt; er / sie darf der Verbandsversammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin wird von seinem/ seiner/ ihrem/ ihrer für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten/Dezernenten/ Dezernentin vertreten.

Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin entsprechend gelten.

§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

(1) Der Verbandsvorsteher/ Die Verbandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht dem VHS-Leiter / der VHS-Leiterin übertragen sind.

Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin im Benehmen mit den Bürgermeistern/-innen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

(2) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin ist
a) Vorgesetzte/r des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin
b) Dienstvorgesetzte/r der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) Er / Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 12 Bedienstete

Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin, der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen der VHS sind Bedienstete des Zweckverbandes.

§ 13 VHS-Leiter /-in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine /n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiterin/ Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter / VHS-Leiterin). Er / Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und Durchführung des Arbeitsplanes.
- (3) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/-innen. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/sie regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern /-innen und dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin durch.

§ 14 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter/-innen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
 - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin.
- (3) Die Fachbereichsleiter/-innen haben das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung ihre von der Auffassung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

§ 15 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

§ 16 Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter / die VHS-Leiterin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 17 Mitwirkung

- (1) Einmal im Semester findet eine VHS-Konferenz statt. An ihr kann jede/r Teilnehmer/-in und jede/r nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-in einer aktuellen VHS-Veranstaltung teilnehmen. Der Termin für die VHS-Konferenz ist im Programmheft und in einer schriftlichen Information

an die Kursleitenden mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.

(2) An der VHS-Konferenz nehmen außer den Teilnehmern/innen und den nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/ -innen die VHS-Leitung sowie die Fachbereichsleitungen teil. Auf der VHS-Konferenz haben die Teilnehmer/innen und die die nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ -innen die Möglichkeit, Vorschläge zur Programmgestaltung und zur Arbeit der Volkshochschule zu machen.

Hierüber berichten die VHS-Leitung und die Fachbereichsleitungen in der nächsten Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums.

§ 18 Arbeitsplan

(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird mindestens für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt.

Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Im Arbeitsplan wird die kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung, die kommunalen Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten sowie die kommunalen Büchereien und Bildstellen und andere kommunalen Kultureinrichtungen hingewiesen.

§19 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erlässt die Verbandsversammlung eine Gebührenordnung.

§ 20 Deckung des Sachbedarfs

(1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

(2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

(3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

(4) Der Verbandsvorsteher / Die Verbandsvorsteherin hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 21 Auseinandersetzung

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Die hauptamtlich tätigen Beamten/-innen und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 22 In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der ursprünglichen Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 1976 auf.

Die geänderte Satzung in der Form des Beschlusses vom 14.10.2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt dann die Satzung in der Form des Beschlusses vom 17.11.2011 außer Kraft.

4./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Polnische Mütze“

hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 27.11.2012 den Aufstellungsbeschluss für die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Polnische Mütze“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung hat der Ausschuss in der gleichen Sitzung beschlossen, eine Diskussionsveranstaltung durchzuführen. Dabei wird über die Planung unterrichtet sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Veranstaltung findet

am Dienstag, den 21.01.2014 um 18.00 Uhr in der Aula des Gymnasiums Adlerstraße, Adlerstraße 3, 42781 Haan statt. Alle Interessierten können teilnehmen.

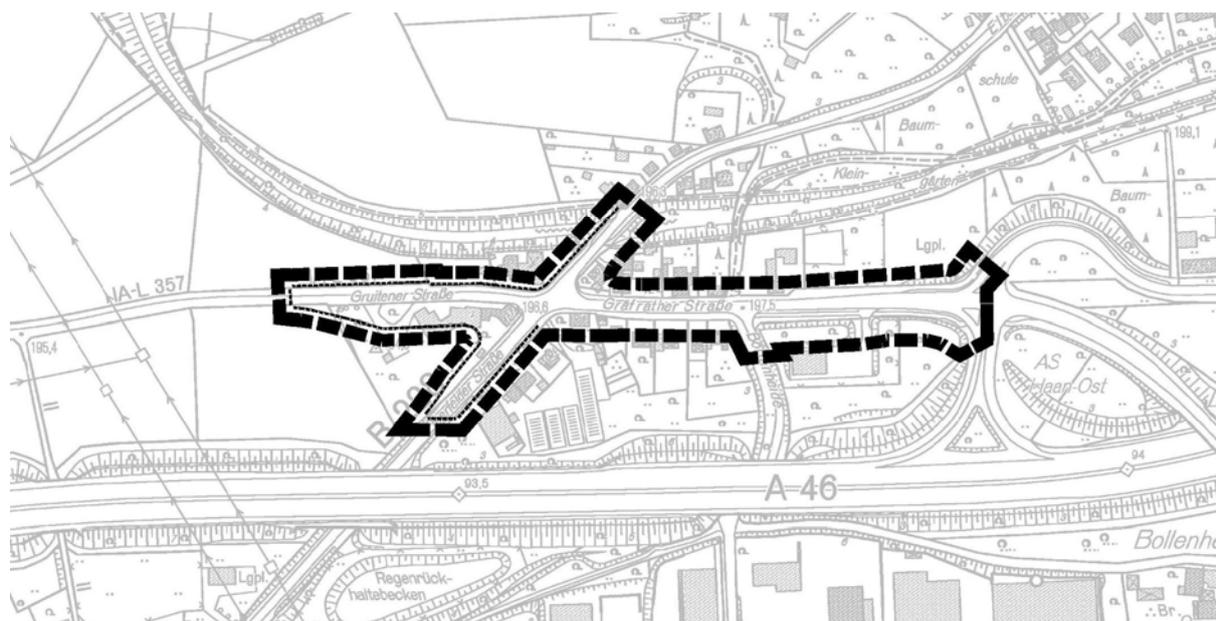
Die Planunterlagen können ergänzend in der Zeit vom 20.01.2014 bis zum 31.01.2014 im Flur zum Planungsamt, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts während folgender Stunden eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Stadt Haan (www.haan.de) unter Rathaus\Stadtentwicklung\Projektliste\BP115.

Das Plangebiet liegt in Haan-Ost. Es umfasst überwiegend die Flächen der Millrather, Gräfrather und Elberfelder Straße im Bereich des Knotenpunktes "Polnische Mütze". Es wird im Norden begrenzt durch den Straßendamm über die ehemalige Korkenziehertrasse und im Osten durch die Autobahnauffahrt Haan-Ost, Westrampe. Im Süden endet das Plangebiet im Bereich der Bebauung Elberfelder Straße 158, im Westen im Bereich der Lagergebäude der Bebauung Elberfelder Straße 157.

Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.



© Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Haan, den 06.01.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung
Engin Alparslan
(Technischer Beigeordneter)

5./

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr(n): 3091069991 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan,
wird/werden für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 23.12.2013

6./

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr(n): 3095099192 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan,
wird/werden für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

Haan, den 06.01.2014